

Ordnung für die Fachausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg 2000

Nach § 10 g) der Ordnung des ejw „bestellt der Vorstand Fachausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte und gibt ihnen eine Ordnung“. Über die Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Fachausschüsse (FA), der Arbeitskreise (AK) und der Beiräte (BR) stellt der Vorstand folgende Ordnung auf:

Präambel

Als **Fachausschüsse (FA)** werden die Gremien bezeichnet, die jenen Arbeitsfeldern/Sparten zuarbeiten, die vor Ort im Wesentlichen als kontinuierlich arbeitende **Basisgruppen** bestehen.

Als **Arbeitskreise (AK)** werden die Gremien bezeichnet, die dauerhaft ein bestimmtes **Anliegen** in die Jugendarbeit vor Ort und im Werk hineinragen möchten.

Als **Beiräte (BR)** werden die Gremien bezeichnet, die vom Vorstand mit einer besonderen Aufgabe für das Gesamtwerk beauftragt werden.

Die Ordnung für die FA, AK und BR steckt einen Rahmen ab, innerhalb dessen ein Entfaltungsraum bewusst offengehalten wird. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, dass eine solche Variationsmöglichkeit nötig ist, damit die Arbeit fruchtbar gestaltet werden kann.

Insbesondere soll durch diese Ordnung auch das ehrenamtliche Engagement innerhalb des ejw gestärkt werden. Dies geschieht durch Übertragung von Verantwortung in die FA, AK und BR.

Die Struktur und die Arbeitsweise der FA, AK und BR haben auf Grund verschiedener Faktoren jeweils spezifische Prägungen:

- das Alter und der Erfahrungshintergrund der Mitglieder;
- den Aufgabenbereich mit seiner Zielgruppe, ihren Traditionen, Stagnationen und Aufbrüchen
- die/den zugeordnete/n Landesreferentin/Landesreferent
- die aktuelle Aufgabenstellung
- ...

Aus diesem Grund brauchen die FA, AK und BR auch ein unterschiedliches

Maß an Unterstützung und Begleitung.

In der Regel gehört einem FA, AK bzw. BR eine Landesreferentin oder ein Landesreferent an. Landesreferentinnen oder Landesreferenten können auf Grund der begrenzten Zahl an Stellen für Hauptamtliche beim ejw auch mehreren FA, AK bzw. BR angehören.

Jeder FA, AK bzw. BR hat eine/n Ansprechpartnerin/Ansprechpartner unter den hauptamtlichen Referentinnen/Referenten im ejw.

Die FA, AK und BR werden durch ein Mitglied der Landesleitung begleitet.

§ 1 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

(1) Der FA, AK bzw. BR setzt sich in der Regel aus sechs bis acht gewählten oder berufenen Mitgliedern zusammen. Diese Mitglieder dürfen nicht dem Kreis der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten angehören. Kraft Amtes gehören außerdem zum FA: die dafür beauftragten Landesreferenten/Landesreferentinnen und das zuständige Mitglied der Landesleitung.

Die Teilnahme dieses Mitglieds an den Sitzungen erfolgt nach Absprache.

(2) Die Mitglieder eines FA werden im Regelfall von einer Wahlversammlung gewählt. Dazu wird im UNTER UNS eingeladen. Der amtierende FA und die Bezirke haben ein Vorschlagsrecht für Kandidatinnen/Kandidaten. Am Wahltag können von den anwesenden Wahlberechtigten weitere Kandidatinnen/Kandidaten mit mindestens zehn Unterschriften von Wahlberechtigten vorgeschlagen werden. Wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter der jeweiligen Arbeitsfelder/Sparten, die Mitglieder der amtierenden FA und die zugehörigen Landesreferentinnen/Landesreferenten. Ein Bezirk kann bis zu vier Wahlberechtigte entsenden.

Sind mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zu wählende Mitglieder vorhanden, findet eine echte Wahl statt. Im anderen Fall ist gewählt, wer von mehr als 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten gewählt wurde.

Gegebenenfalls findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die Hälfte der möglichen Stimmzahl zur Wahl ausreichend ist.

(3) FA, AK und BR können bis zu zwei weitere Mitglieder hinzuwählen, sowie bis zu zwei Jugendreferentinnen/Jugendreferenten oder andere Hauptamtliche in der Jugendarbeit.

- (4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen zusammen mit dem bisherigen FA die Mitglieder des neuen FA auf Vorschlag des bisherigen FA bestellen.
- (5) Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die vom FA festgelegte Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder müssen vom Vorstand festgestellt werden.
- (6) Die Mitglieder eines **AK** werden im Regelfall auf Vorschlag des bisherigen Arbeitskreises vom Vorstand bestellt.
- (7) FA und AK können sachkundige Personen zur Beratung hinzuladen.
- (8) Die Mitglieder eines **BR** werden auf Vorschlag der Landesleitung vom Vorstand berufen. Die jeweiligen Aufgaben legt der Vorstand fest. Die Bestimmungen dieser Ordnung finden sinngemäß Anwendung.
- (9) Die Amtszeit der FA, AK und BR beträgt in der Regel drei Jahre. Bildung und Zusammensetzung erfolgen jeweils in einem Zeitraum von frühestens sechs Monaten vor der Neuwahl des Vorstands.
- (10) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes kann der FA bzw. der AK bzw. der BR ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen wählen.

§ 2 Vorsitzende

- (1) Der FA, der AK bzw. der BR wählt mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine/einen oder zwei Stellvertreter, jeweils auf die Dauer der vorgesehenen Amtszeit. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten oder andere Hauptamtliche in der Jugendarbeit können in diese Aufgaben nicht gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Vorstandes.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der FA, der AK bzw. der BR hat folgende Aufgaben: Verantwortung und Durchführung spartenbezogener Arbeit sowie Mitarbeit bei Projekten.

Dies heißt insbesondere:

- a) Initiative auf Grund der Beobachtung von Tendenzen und Erarbeitung von Konzeptionen.
- b) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte.
- c) Zusammenarbeit mit den für die entsprechende Sparte zuständigen Landesreferentinnen oder Landesreferenten. Die Fachaufsicht der Referentinnen oder Referenten in Angelegenheiten der Sparte wird dabei von dem zuständigen Mitglied der Landesleitung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des FA, AK bzw. BR wahrgenommen.
- d) Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen auf Landesebene, wie Mitarbeiterlehrgänge, Freizeiten und Lager.
- e) Erarbeitung von Arbeitshilfen
- f) Unterstützung der Arbeit an der Basis durch Beratung, Besuchsdienst und Informationen über die Entwicklung der Arbeit.
- g) Bearbeitung von Aufträgen der Organe des ejw.
- h) Vorschlagsrecht an den Vorstand für die Delegierung von Vertreterinnen/Vertretern in andere Gremien.

(2) Die Berufung einer Landesreferentin oder eines Landesreferenten erfolgt im Einvernehmen mit dem betreffenden FA, AK bzw. BR. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand.

(3) Der FA, AK bzw. BR ist für seine Arbeit dem Vorstand verantwortlich. Eine Mitarbeit/Teilnahme von Vorstandsmitgliedern in FA, AK und BR dient dabei der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Gremien und erfolgt nach Absprache.

(4) Der FA, AK bzw. BR berichtet dem Vorstand in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal in der Amtsperiode) über seine Arbeit. Der FA, AK bzw. der BR kann Anträge an den Vorstand stellen. Vorsitzende von FA, AK und BR erhalten Einladungen und Protokolle von den Vorstandssitzungen.

(5) Der FA entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter mit Stimmrecht in die Delegiertenversammlung (§ 6 Abs. 1b der Ordnung des ejw).

§ 4 Sitzungen, Protokolle

(1) Der FA, AK bzw. BR tagt mindestens dreimal im Jahr. Zu den Sitzungen wird von der/dem Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung in der Regel acht Tage vorher eingeladen.

(2) Der FA, der AK bzw. der BR ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(3) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem zuständigen Landesreferentin/Landesreferenten unterzeichnet wird.

(4) Die Protokolle gehen den Mitgliedern des FA, des AK bzw. des BR spätestens innerhalb eines Monats zu. Auf Wunsch erhalten auch die Mitglieder des Vorstandes des ejw und die Landesreferentinnen und Landesreferenten diese Protokolle.

(5) Der FA, der AK bzw. der BR kann mit Zustimmung des Vorstandes ständige Unterausschüsse von in der Regel bis zu fünf Mitgliedern bilden. Diesen Unterausschüssen müssen überwiegend Mitglieder des FA, des AK bzw. des BR angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(6) Der FA, AK bzw. BR kann Regelungen, die in einzelnen Paragraphen von dieser Ordnung abweichen sollen, beim Vorstand beantragen.

§ 5 Treffen der Vorsitzenden, Vernetzung der Gremien untereinander

(1) Die Vorsitzenden und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der FA, AK und BR treffen sich mindestens einmal im Jahr, um gemeinsame Vorhaben und Projekte zu beraten (§ 12 Abs. 6 der Ordnung des ejw). Vorbereitung, Einladung und Leitung dieser Treffen erfolgen durch den Leiter/die Leiterin des ejw.

(2) Die FA, AK und BR können im Einvernehmen mit anderen FA, AK und BR in diese je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

(3) Die Vernetzung und die Abstimmung der Arbeit unter den Arbeitsfeldern/Sparten und die Durchführung gemeinsamer Aktionen soll gefördert werden. Dazu können über die Sitzungen der einzelnen FA; AK und BR hinaus Arbeitsgruppen gebildet werden, die mehrheitlich aus Mitgliedern einzelner FA, AK und BR bestehen. Fachkundige Personen können hinzugezogen werden. Die Bildung solcher Arbeitsgruppen ist mit der Landesleitung abzustimmen.

§ 6 Finanzen

(1) Die FA, AK bzw. BR haben ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung derjenigen Mittel im Haushaltsplan, die ihre Arbeit bzw. ihre Sparte (§ 3.1) betreffen.

Die Anmeldung hat jeweils bis zum 01.02. des Vorjahres zu erfolgen. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden dem Antragsteller jeweils am Anfang des Jahres - nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes - mitgeteilt.

(2) Darüber hinaus können die FA, AK und BR weitere Mittel (z.B. durch Aktionen, Spenden usw.) einbringen und diese - im Rahmen eines mit der Landesleitung (Geschäftsführung) abzustimmenden Kosten- und Finanzierungsplans - eigenverantwortlich einsetzen. Hierüber ist jeweils bis zum 15.01. des Folgejahres eine Abrechnung vorzulegen.

(3) Dem FA, AK bzw. BR kann - bei Bedarf - jeweils jährlich ein freier Verfügungsfonds, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird - zur Verfügung gestellt werden. Die Abrechnung hat jeweils bis zum 15.01. zu erfolgen.

(4) Vorhaben mit besonderen finanziellen Aufwendungen sind rechtzeitig bei der Landesleitung zu beantragen.

§ 7 Kostenregelung

Auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes trägt das ejw für alle Sitzungen die angemessenen Kosten für Verpflegung und ggf. auch für Unterkunft. Die Fahrtkosten werden nach der Reisekostenordnung erstattet.

Beschlossen in der Sitzung des Vorstandes am 03.04.2000